

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
der Verbandsgemeinde Montabaur

vom 9. Dezember 2010

Der Verbandsgemeinderat Montabaur hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) - in der jeweils geltenden Fassung - die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Wasserwerk, das Hallen- und Freibad der Verbandsgemeinde Montabaur (so genanntes „Mons-Tabor-Bad“ in der Stadt Montabaur) und die Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Montabaur werden zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst, der nach der EigAnVO und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt wird.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist:
- die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen,
 - Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schmutzwasser sowie Schlamm aus zugelassenen geschlossenen Abwassergruben und zugelassenen Kleinkläranlagen,
 - das Hallen- und Freibad der Verbandsgemeinde Montabaur (so genanntes „Mons-Tabor-Bad“ in der Stadt Montabaur) zu unterhalten und zu betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Dem Eigenbetrieb obliegt die gesamte Betriebsführung für die Einrichtung.

§ 2**Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Verbandsgemeindewerke Montabaur“.

§ 3**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 8.000.000,00

Aus diesem Stammkapital werden zugeordnet:

- | | |
|---|----------------|
| 1. dem Wasserwerk | € 2.500.000,00 |
| 2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen | € 5.000.000,00 |
| 3. dem Hallen- und Freibad (Mons-Tabor-Bad) | € 500.000,00 |

§ 4**Werkausschuss**

- (1) Der Verbandsgemeinderat Montabaur wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuss. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Werkausschusses sollen Ratsmitglieder sein.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm im Rahmen des § 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung zugewiesen sind, ferner über:
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Absatz 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach §17 Absatz 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 25.000,00 € überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich dabei nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit es sich dabei nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,

4. den Erlass von Forderungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt und die Forderung im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 10.000,00 € übersteigt,
6. Vergabe von Aufträgen, soweit hierfür Mittel in den Wirtschaftsplänen zur Verfügung stehen und nicht der Bürgermeister nach § 5 Abs 1 zuständig ist.

§ 5

Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Montabaur (nachfolgend Bürgermeister) werden folgende Vergabeentscheidungen übertragen:
 - nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einer Wertgrenze von 30.000 €;
 - nach der Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL) bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €;
 - für Ingenieur-, Architekten- und Gutachterleistungen sowie Planungsaufträge bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (3) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit; wichtiger Belange der Verbandsgemeinde Montabaur, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6

Werkleitung

- (1) Der Bürgermeister bestellt die Werkleitung. Mit Zustimmung des Werkausschusses und im Benehmen mit der Werkleitung bestellt der Bürgermeister die stellvertretende Werkleitung (Vertreter im Verhinderungsfall).
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehört insbesondere:

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals für den gesamten Eigenbetrieb,
3. die Anordnung von Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichtes,
6. die schriftliche Unterrichtung des Bürgermeisters und Werkausschusses über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans (Zwischenbericht) spätestens zum 30. September,
7. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung,
8. die Stundung von Forderungen,
9. der Erlass von Forderungen bis zu 2.500,00 €.

§ 7

Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat Montabaur zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse eingerichtet, die nicht mit der Kasse der Verbandsgemeinde Montabaur verbunden ist.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Montabaur vom 14.12.2001 - zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2005 - außer Kraft.

56410 Montabaur, den 14.12.2010

Edmund Schaaf
Bürgermeister